



## 12. Vortrags- und Diskussionsveranstaltung der Düsseldorfer Vereinigung für Steuerrecht

Die **12. Vortrags- und Diskussionsveranstaltung** der **Düsseldorfer Vereinigung für Steuerrecht e.V.** fand am **1. Dezember 2011** auf Schloss Mickeln zum Thema:

### „Die Erbschaftsteuer – erneut auf dem verfassungsrechtlichen Prüfstand?“

statt. Über 60 Interessierte aus Finanzverwaltung, Wissenschaft und steuerrechtlicher Praxis folgten der Einladung und fanden sich in den Räumen von Schloss Mickeln ein. Nach einer kurzen Einführung durch Herrn Prof. Dr. Klaus-Dieter Drüen, Vorstandsvorsitzender der Düsseldorfer Vereinigung für Steuerrecht e.V., referierte Herr Richter am Bundesfinanzhof Dr. Matthias Loose als Mitglied des zuständigen II. Senats zu dem hoch aktuellen Thema.



Nach einem kurzen historischen Überblick über die Entwicklung der letzten Erbschaftsteuerreformen erläuterte Herr Dr. Loose den Beschluss des BFH vom 5. Oktober 2011 zum Beitritt des Bundesministerium der

Finanzen zu dem Verfahren mit dem Aktenzeichen II R 9/11 (abrufbar unter <http://www.bundesfinanzhof.de>), der im Zentrum seines Vortrages stand.



Der Ausgangsfall befasst sich mit der Frage der auf das Jahr 2009 beschränkten Gleichstellung von Personen der Steuerklasse II und III. Hierauf bezieht sich der erste Leitsatz des Beschlusses. Der zweite Leitsatz bezieht sich auf die Überprüfung der Verschonungsregelungen des neuen Erbschaftsteuerrechts in Gestalt der §§ 13a und 13b ErbStG, welche für den Ausgangsfall jedoch zunächst keine Rolle spielen. Der Senat stellt die Verfassungsmäßigkeit dieser Regelungen in Frage. Nach Herrn Dr. Loose würde allein die Frage nach der auf das Jahr 2009 beschränkten Gleichstellung von Personen der Steuerklasse II und III wohl kaum eine Vorlage an das Bundesverfassungsgericht rechtfertigen. Der Referent erläuterte dann jedoch, dass es sich bei dem Verfahren um das erste BFH-Verfahren nach dem neuen Erbschaftsteuerrecht handle. Auch wenn die Verschonungsregelungen der §§ 19 i.V.m. 13a und 13b ErbStG in dem Ausgangsfall zunächst keine Rolle spielten, wollte der Senat schon jetzt die Frage ge-



klärt wissen, ob der Gesetzgeber die Vorgaben aus dem Beschluss aus dem Jahre 2006 richtig umgesetzt hat, insbesondere vor dem Hintergrund, als in den kommenden Jahren aufgrund der gehäuften Inanspruchnahme der Verschonungsregelungen eine deutliche Absenkung des Ertrages der Erbschaftsteuer zu erwarten sei. Die ordnungsgemäße Umsetzung sei fraglich, da die §§ 13a und 13b ErbStG zulassen, „Vermögen jeder Art und in jeder Höhe von Todes wegen durch Schenkung unter Lebenden ohne Anfall von Erbschaftsteuer oder Schenkungsteuer zu erwerben, wenn der Erblasser eine geeignete Gestaltung gewählt hat, ohne dass es auf eine Gemeinwohlverpflichtung und Gemeinwohlbindung des erworbenen Vermögens ankommt“ (Beitrittsbeschluss BFH vom 5.10.2011, Az: II R 9/11, Tz. 8). Es komme daher eine Verletzung des allgemeinen Gleichheitssatzes in Betracht.

Sollte die Überprüfung der in dem Beitrittsbeschluss angesprochenen Verfassungsfragen einen Verstoß gegen die Gleichheitsrechte ergeben, wird der Senat das Verfahren aussetzen und eine Entscheidung des BVerfG einholen müssen. Zum Abschluss seines Vortrages gab Herr Dr. Loose noch einen kurzen Ausblick. Er rät zur Gestaltung, sofern Unternehmer noch von den Verschonungsregelungen Gebrauch machen möchten, weil es nach seiner Prognose die Verschonungsregelungen, so wie sie momentan existieren, in Zukunft wohl nicht mehr geben werde.

Im Anschluss an den engagierten Vortrag des Referenten Herrn Dr. Loose schloss sich eine anregende Diskussion an, in der auch Kritik und Bedenken an dem Beitrittsbeschluss geäußert wurden. Insbesondere wurde unter den Diskutierenden die Frage aufgeworfen, ob sich der BFH

nicht eigentlich nur mit dem vorgelegten Sachverhalt befassen dürfe, denn der Sachverhalt an sich habe mit den Umgehungsgestaltungen



nichts zu tun. Im Ergebnis stellte Herr Dr. Loose klar, dass dies richtig sei, der Senat aber erwäge dieses erste Verfahren als Aufhänger für die Überprüfung des gesamten neuen Erbschaftsteuerrechts zu nutzen.

Zum Abschluss der Veranstaltung stellte Herr Prof. Dr. Drüen heraus, dass er das Vorgehen des Senats für „mutig“ halte. Schließlich könne eine Verfassungswidrigkeit eines Gesetzes gegebenenfalls durch (verfassungskonforme) Auslegung vermieden werden. Eine gegebenenfalls geplante Vorlage an das BVerfG könne daher bereits an der Zulässigkeitsprüfung scheitern.

Ihren Ausklang fand die Veranstaltung dann bei einem kleinen gemütlichen Imbiss in den Räumlichkeiten von Schloss Mickeln.